

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Badischer Beobachter. 1863-1935
1910**

143 (27.6.1910) 2. Blatt

Badischer Landtag.

Erste Kammer.

19. Sitzung.

E. Karlsruhe, 25. Juni 1909.

Erster Vizepräsident Geh. Rat Dr. Bürkl eröffnete nach halb 10 Uhr die Sitzung. Er riefte an das Haus folgende Anfrage: Wir wissen, daß vor einigen Tagen in unserem Lande die Schweizer der Kaiserin, Prinzessin Fedora zu Schleswig-Holstein, unerwartet und in verhältnismäßig noch jugendlichem Alter aus dem Leben geschieden ist. Durch den Himmang der Prinzessin sind der Kaiser und die Kaiserin, aber auch nicht minder der Großherzog und die Großherzogin in tiefer Trauer verlegt worden. Wir nehmen an dieser Trauer gleichzeitig einen in innigen Anteil. Sie haben sich zum Zeichen Ihrer Teilnahme von den Sigen erhoben. Ich werde den Herrn Staatsminister ersuchen, von dieser Kundgebung dem Kaiser und der Kaiserin, sowie dem Großherzog und der Großherzogin Kenntnis zu geben. Ich habe dann mitzutun, daß am 19. Juni in Mannheim im Alter von 80 Jahren Prinz Albert Sommer verschieden ist. Er gehörte als vom Großherzog berufenes Mitglied der Ersten Kammer in den Jahren 1871/72, 1873/74, 1875/76 und 1879/80 an. Ich bitte Sie, sich zum ehrbenden Andenken für den Verstorbenen von den Sigen zu erheben.

Das geschah.

Am Regierungstisch waren inzwischen Minister Frhr. v. Bodman und Regierungskommissäre erschienen.

Der Präsident macht kurze geschäftliche Mitteilungen, worauf

Sekretär Frhr. v. Stokingen die neuen Eingaben, mehrere Petitionen, anzeigen.

Darnach wurde in die Tagesordnung eingetreten.

Oberrandesgerichtspräsident Dr. Dorner erstattete namens der Kommission für Justiz und Verwaltung Bericht über den Entwurf eines Ergänzungsgesetzes zum Ortsstrafengesetz und über eine Petition des Verbandes der Grund- und Hausbesitzer-Vereine. Um bestehenden Bedenken und der sich daraus ergebenden Rechtsunsicherheit zu begegnen, schlägt die Regierung in dem den Landständen, und zwar zunächst der Ersten Kammer vorgelegten Entwurf eines Ergänzungsgesetzes zum Ortsstrafengesetz vor, die Bestimmung des § 26 Absatz 1 dieses Gesetzes, welche die Abwälzung der Reinigungsplicht auf die Angrenzer durch orts- oder bezirkspolizeiliche Vorrichtung gestattet, in gleicher Weise auch auf die Verpflichtung zum Besteuten der Strafen bei Eisbildung für anwendbar zu erklären. Ihre Kommission empfiehlt die unveränderte Annahme des Entwurfs. Durch eine solche Bestimmung wird, wie zunächst anzuerkennen ist, die Rechtsunsicherheit auf dem von ihr betroffenen Gebiete, welche durch die gerichtliche Unwirksamserklärung bestehender und während längerer Zeit tatsächlich gehandhabter Polizeibefehle erheblich gefördert ist, wiederhergestellt. Mit Recht macht die Begründung zum Gesetz geltend, daß die Rechtsgrundlage über die Strafenreinigung und diejenigen über das Streuen bei Eisbildung, welche oft auch in einer und derselben Polizeibefehlschrift zusammengefaßt sind, ihrer Natur nach eine einheitliche und gleichartige Regelung erfordern. Die Abwälzung auf die Angrenzer, Eigentümer, Mieter und Pächter, welche in dem geltenden Gesetz hinsichtlich der Reinigungsplicht zugelassen ist, erscheint hinsichtlich des Besteutens der Eisbildung in besonderer Weise geboten. Sie entspricht dem vielfach bestehenden Erfolgen und sichert allein die wirkliche Verhütung von Unfällen. Die Möglichkeit der Eisbildung fordert ein sofortiges Eingreifen, wozu zwar wohl der einzelne Angrenzer für die Strafenreinigung die Gemeinde für die Gefamtheit der Ortsstraßen in der Lage ist. Ihre Kommission gelangt zu dem Antrag: 1. Die Kammer wolle dem Entwurf eines Ergänzungsgesetzes zum Ortsstrafengesetz ihre Zustimmung erteilen und 2. über die Petition des Verbandes badischer Grund- und Hausbesitzervereine vom 20. Februar 1910, betreffend die Änderung des Ortsstrafengesetzes, zur Tagesordnung übergehen.

Bürgermeister Dr. Weiß: Es ist dankbar zu begrüßen, daß die Regierung sich beschloß, hat eine Lücke im Ortsstrafengesetz auszufüllen. Auf der anderen Seite muß ich es aber bedauern, daß man zwei Anregungen, die ich in der Kommission gegeben habe, nicht beachtet hat. Bei einer anderen Frage handelt es sich um den Bezug der Anträge zu den Kosten der Anföhner. Sie sind von der Handhabung der diesbezüglichen Bestimmungen nicht befriedigt und fühlen sich vielfach bejährt. Man darf wohl hoffen, daß die Regierung sich in dieser Angelegenheit den bestehenden Wünschen gegenüber zu einem Entgegenkommen bereit findet. Der zweite von mir berührte Punkt betrifft die Petitionskommission Bericht über die Petition des Verbands der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaus, nach der die Gewebe, welche längs der Landstraßen im Ortsbereich von den Gemeinden erstellt werden, in Staatseigentum übergehen haben. Es ist nicht möglich, eine stichhaltige Begründung für diese Verfügung zu finden. In der Kommission hat die Regierung erklärt, daß in dieser Sache eine Prüfung von Fall zu Fall eintreten soll. Ich hoffe, daß diese Prüfung eine die Gemeinde befriedigende sein wird.

Ministerialrat Adad erklärte, daß die Regierung mit dem Standpunkt der Kommission einverstanden ist und wies bezüglich der Ausführungen des Vorredners auf die geltenden gesetzlichen Bestimmungen hin. Die Verfügung der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaus ist rechtlich nicht anfechtbar und gibt keinen Anlaß zu Beschwerden.

Nach weiteren kurzen Ausführungen des Bürgermeisters Dr. Weiß wurde das Gesetz einstimmig

angenommen und dem Antrag, über die Petition zur Tagesordnung überzugeben, zugestimmt.

Geh. Rat Dr. Höpfler berichtete darnach namens der gleichen Kommission über den Gelegenheitswurf be treffend die Änderung des Verwaltungsgebühren gesetzes. Die rechtliche Grundlage für Erhebung von Gebühren in Verwaltungs- und verwaltungsgerichtlichen Sachen ist in dem Gesetz dieses Betriebs vom 4. Juni 1888 gegeben, welches durch das Gesetz vom 30. November 1895 in seiner neuen Fassung als Verwaltungsgebührgesetz bekannt gemacht wurde, weiterhin aber durch Gesetz vom 20. August 1898, die geschlossenen Güter bet., ferner durch Artikel 38 des badischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch und das Gesetz vom Jahre 1903, die Unterbarkeit der Grundstücke bet., aber malige Änderungen und Ergänzungen erfahren hat. Durch das Gesetz vom 4. Juni 1888 ist das bis dahin in Geltung befindliche gemischte System, wonach neben oder auch an Stelle der Sporteln noch Stempelgebühren zu entrichten und Impressem stempel zu verwenden waren, beseitigt und damit eine wesentliche Vereinfachung des Gebührenwesens geschaffen worden. Die nunmehr im Verwaltungs- und verwaltungsgerichtlichen Verfahren allein noch zu entrichtenden Sporteln sowie die Taxen werden grundätzlich nebeneinander von denjenigen Personen erhoben, welche die sportelpflichtige Amtshandlung veranlaßt oder um die ihnen bewilligte Vergünstigung nachgefragt haben. In den Fällen, in denen nach der Bestimmung des Gesetzes (§ 20) die Erhebung von Sporteln zu unterbleiben hat, kommt auch die Taxe in Wegfall. Eine Taxe ohne Sportel ist in § 26 des Gesetzes für die Erteilung von Borneisurkunden (Reise- und Legitimationspapiere) sowie von Jagdpässen als Ertrag für den früheren Impressemstempel vorgesehen, wie für die wegfallenden Stempelgebühren (Stempelmarken) zu den Endentscheidungsposten der Verfahrens sporteln des § 12 des Gesetzes in Angelegenheiten, welche ohne Endentscheidung ihrer Erledigung finden, hinzugekommen sind. Eine besondere Art von Verwaltungsgebühren sind die des § 29 des Gesetzes, die eine Vergütung für die der staatlichen Behörden bei Bornahe ihrer Tätigkeit erwachenden Auslagen gewähren sollen. Sporteln werden in unserer Ansicht nur von den Bezirksämtern und den Amtsgerichten — von letztern in den von ihnen zu erledigenden Verwaltungsangelegenheiten —, in höherer Instanz dagegen von allen Zentralmittelstellen und obersten Staatsbehörden, von dem Verwaltungsgerichtshof wie von den Landgerichten und dem Oberlandesgericht angezeigt. Der vorliegende Gesetzentwurf beweist nun keinerlei wesentliche Änderungen des bestehenden Gebührensystems, sondern will in erster Linie eine unanfechtbare rechtliche Grundlage für die Forterhebung und Neuinführung einiger Auslagervergütungen im Sinne des § 29 des bestehenden Gesetzes schaffen und bringt daneben hinzugekommen sind. Eine besondere Art von Verwaltungsgebühren sind die des § 29 des Gesetzes, die eine Vergütung für die der staatlichen Behörden bei Bornahe ihrer Tätigkeit erwachenden Auslagen gewähren sollen. Sporteln werden in unserer Ansicht nur von den Bezirksämtern und den Amtsgerichten — von letztern in den von ihnen zu erledigenden Verwaltungsangelegenheiten —, in höherer Instanz dagegen von allen Zentralmittelstellen und obersten Staatsbehörden, von dem Verwaltungsgerichtshof wie von den Landgerichten und dem Oberlandesgericht angezeigt. Der vorliegende Gesetzentwurf beweist nun keinerlei wesentliche Änderungen des bestehenden Gebührensystems, sondern will in erster Linie eine unanfechtbare rechtliche Grundlage für die Forterhebung und Neuinführung einiger Auslagervergütungen im Sinne des § 29 des bestehenden Gesetzes, die eine Vergütung für die der staatlichen Behörden bei Bornahe ihrer Tätigkeit erwachenden Auslagen gewähren sollen. Sporteln werden in unserer Ansicht nur von den Bezirksämtern und den Amtsgerichten — von letztern in den von ihnen zu erledigenden Verwaltungsangelegenheiten —, in höherer Instanz dagegen von allen Zentralmittelstellen und obersten Staatsbehörden, von dem Verwaltungsgerichtshof wie von den Landgerichten und dem Oberlandesgericht angezeigt. Der vorliegende Gesetzentwurf beweist nun keinerlei wesentliche Änderungen des bestehenden Gebührensystems, sondern will in erster Linie eine unanfechtbare rechtliche Grundlage für die Forterhebung und Neuinführung einiger Auslagervergütungen im Sinne des § 29 des bestehenden Gesetzes, die eine Vergütung für die der staatlichen Behörden bei Bornahe ihrer Tätigkeit erwachenden Auslagen gewähren sollen. Sporteln werden in unserer Ansicht nur von den Bezirksämtern und den Amtsgerichten — von letztern in den von ihnen zu erledigenden Verwaltungsangelegenheiten —, in höherer Instanz dagegen von allen Zentralmittelstellen und obersten Staatsbehörden, von dem Verwaltungsgerichtshof wie von den Landgerichten und dem Oberlandesgericht angezeigt. Der vorliegende Gesetzentwurf beweist nun keinerlei wesentliche Änderungen des bestehenden Gebührensystems, sondern will in erster Linie eine unanfechtbare rechtliche Grundlage für die Forterhebung und Neuinführung einiger Auslagervergütungen im Sinne des § 29 des bestehenden Gesetzes, die eine Vergütung für die der staatlichen Behörden bei Bornahe ihrer Tätigkeit erwachenden Auslagen gewähren sollen. Sporteln werden in unserer Ansicht nur von den Bezirksämtern und den Amtsgerichten — von letztern in den von ihnen zu erledigenden Verwaltungsangelegenheiten —, in höherer Instanz dagegen von allen Zentralmittelstellen und obersten Staatsbehörden, von dem Verwaltungsgerichtshof wie von den Landgerichten und dem Oberlandesgericht angezeigt. Der vorliegende Gesetzentwurf beweist nun keinerlei wesentliche Änderungen des bestehenden Gebührensystems, sondern will in erster Linie eine unanfechtbare rechtliche Grundlage für die Forterhebung und Neuinführung einiger Auslagervergütungen im Sinne des § 29 des bestehenden Gesetzes, die eine Vergütung für die der staatlichen Behörden bei Bornahe ihrer Tätigkeit erwachenden Auslagen gewähren sollen. Sporteln werden in unserer Ansicht nur von den Bezirksämtern und den Amtsgerichten — von letztern in den von ihnen zu erledigenden Verwaltungsangelegenheiten —, in höherer Instanz dagegen von allen Zentralmittelstellen und obersten Staatsbehörden, von dem Verwaltungsgerichtshof wie von den Landgerichten und dem Oberlandesgericht angezeigt. Der vorliegende Gesetzentwurf beweist nun keinerlei wesentliche Änderungen des bestehenden Gebührensystems, sondern will in erster Linie eine unanfechtbare rechtliche Grundlage für die Forterhebung und Neuinführung einiger Auslagervergütungen im Sinne des § 29 des bestehenden Gesetzes, die eine Vergütung für die der staatlichen Behörden bei Bornahe ihrer Tätigkeit erwachenden Auslagen gewähren sollen. Sporteln werden in unserer Ansicht nur von den Bezirksämtern und den Amtsgerichten — von letztern in den von ihnen zu erledigenden Verwaltungsangelegenheiten —, in höherer Instanz dagegen von allen Zentralmittelstellen und obersten Staatsbehörden, von dem Verwaltungsgerichtshof wie von den Landgerichten und dem Oberlandesgericht angezeigt. Der vorliegende Gesetzentwurf beweist nun keinerlei wesentliche Änderungen des bestehenden Gebührensystems, sondern will in erster Linie eine unanfechtbare rechtliche Grundlage für die Forterhebung und Neuinführung einiger Auslagervergütungen im Sinne des § 29 des bestehenden Gesetzes, die eine Vergütung für die der staatlichen Behörden bei Bornahe ihrer Tätigkeit erwachenden Auslagen gewähren sollen. Sporteln werden in unserer Ansicht nur von den Bezirksämtern und den Amtsgerichten — von letztern in den von ihnen zu erledigenden Verwaltungsangelegenheiten —, in höherer Instanz dagegen von allen Zentralmittelstellen und obersten Staatsbehörden, von dem Verwaltungsgerichtshof wie von den Landgerichten und dem Oberlandesgericht angezeigt. Der vorliegende Gesetzentwurf beweist nun keinerlei wesentliche Änderungen des bestehenden Gebührensystems, sondern will in erster Linie eine unanfechtbare rechtliche Grundlage für die Forterhebung und Neuinführung einiger Auslagervergütungen im Sinne des § 29 des bestehenden Gesetzes, die eine Vergütung für die der staatlichen Behörden bei Bornahe ihrer Tätigkeit erwachenden Auslagen gewähren sollen. Sporteln werden in unserer Ansicht nur von den Bezirksämtern und den Amtsgerichten — von letztern in den von ihnen zu erledigenden Verwaltungsangelegenheiten —, in höherer Instanz dagegen von allen Zentralmittelstellen und obersten Staatsbehörden, von dem Verwaltungsgerichtshof wie von den Landgerichten und dem Oberlandesgericht angezeigt. Der vorliegende Gesetzentwurf beweist nun keinerlei wesentliche Änderungen des bestehenden Gebührensystems, sondern will in erster Linie eine unanfechtbare rechtliche Grundlage für die Forterhebung und Neuinführung einiger Auslagervergütungen im Sinne des § 29 des bestehenden Gesetzes, die eine Vergütung für die der staatlichen Behörden bei Bornahe ihrer Tätigkeit erwachenden Auslagen gewähren sollen. Sporteln werden in unserer Ansicht nur von den Bezirksämtern und den Amtsgerichten — von letztern in den von ihnen zu erledigenden Verwaltungsangelegenheiten —, in höherer Instanz dagegen von allen Zentralmittelstellen und obersten Staatsbehörden, von dem Verwaltungsgerichtshof wie von den Landgerichten und dem Oberlandesgericht angezeigt. Der vorliegende Gesetzentwurf beweist nun keinerlei wesentliche Änderungen des bestehenden Gebührensystems, sondern will in erster Linie eine unanfechtbare rechtliche Grundlage für die Forterhebung und Neuinführung einiger Auslagervergütungen im Sinne des § 29 des bestehenden Gesetzes, die eine Vergütung für die der staatlichen Behörden bei Bornahe ihrer Tätigkeit erwachenden Auslagen gewähren sollen. Sporteln werden in unserer Ansicht nur von den Bezirksämtern und den Amtsgerichten — von letztern in den von ihnen zu erledigenden Verwaltungsangelegenheiten —, in höherer Instanz dagegen von allen Zentralmittelstellen und obersten Staatsbehörden, von dem Verwaltungsgerichtshof wie von den Landgerichten und dem Oberlandesgericht angezeigt. Der vorliegende Gesetzentwurf beweist nun keinerlei wesentliche Änderungen des bestehenden Gebührensystems, sondern will in erster Linie eine unanfechtbare rechtliche Grundlage für die Forterhebung und Neuinführung einiger Auslagervergütungen im Sinne des § 29 des bestehenden Gesetzes, die eine Vergütung für die der staatlichen Behörden bei Bornahe ihrer Tätigkeit erwachenden Auslagen gewähren sollen. Sporteln werden in unserer Ansicht nur von den Bezirksämtern und den Amtsgerichten — von letztern in den von ihnen zu erledigenden Verwaltungsangelegenheiten —, in höherer Instanz dagegen von allen Zentralmittelstellen und obersten Staatsbehörden, von dem Verwaltungsgerichtshof wie von den Landgerichten und dem Oberlandesgericht angezeigt. Der vorliegende Gesetzentwurf beweist nun keinerlei wesentliche Änderungen des bestehenden Gebührensystems, sondern will in erster Linie eine unanfechtbare rechtliche Grundlage für die Forterhebung und Neuinführung einiger Auslagervergütungen im Sinne des § 29 des bestehenden Gesetzes, die eine Vergütung für die der staatlichen Behörden bei Bornahe ihrer Tätigkeit erwachenden Auslagen gewähren sollen. Sporteln werden in unserer Ansicht nur von den Bezirksämtern und den Amtsgerichten — von letztern in den von ihnen zu erledigenden Verwaltungsangelegenheiten —, in höherer Instanz dagegen von allen Zentralmittelstellen und obersten Staatsbehörden, von dem Verwaltungsgerichtshof wie von den Landgerichten und dem Oberlandesgericht angezeigt. Der vorliegende Gesetzentwurf beweist nun keinerlei wesentliche Änderungen des bestehenden Gebührensystems, sondern will in erster Linie eine unanfechtbare rechtliche Grundlage für die Forterhebung und Neuinführung einiger Auslagervergütungen im Sinne des § 29 des bestehenden Gesetzes, die eine Vergütung für die der staatlichen Behörden bei Bornahe ihrer Tätigkeit erwachenden Auslagen gewähren sollen. Sporteln werden in unserer Ansicht nur von den Bezirksämtern und den Amtsgerichten — von letztern in den von ihnen zu erledigenden Verwaltungsangelegenheiten —, in höherer Instanz dagegen von allen Zentralmittelstellen und obersten Staatsbehörden, von dem Verwaltungsgerichtshof wie von den Landgerichten und dem Oberlandesgericht angezeigt. Der vorliegende Gesetzentwurf beweist nun keinerlei wesentliche Änderungen des bestehenden Gebührensystems, sondern will in erster Linie eine unanfechtbare rechtliche Grundlage für die Forterhebung und Neuinführung einiger Auslagervergütungen im Sinne des § 29 des bestehenden Gesetzes, die eine Vergütung für die der staatlichen Behörden bei Bornahe ihrer Tätigkeit erwachenden Auslagen gewähren sollen. Sporteln werden in unserer Ansicht nur von den Bezirksämtern und den Amtsgerichten — von letztern in den von ihnen zu erledigenden Verwaltungsangelegenheiten —, in höherer Instanz dagegen von allen Zentralmittelstellen und obersten Staatsbehörden, von dem Verwaltungsgerichtshof wie von den Landgerichten und dem Oberlandesgericht angezeigt. Der vorliegende Gesetzentwurf beweist nun keinerlei wesentliche Änderungen des bestehenden Gebührensystems, sondern will in erster Linie eine unanfechtbare rechtliche Grundlage für die Forterhebung und Neuinführung einiger Auslagervergütungen im Sinne des § 29 des bestehenden Gesetzes, die eine Vergütung für die der staatlichen Behörden bei Bornahe ihrer Tätigkeit erwachenden Auslagen gewähren sollen. Sporteln werden in unserer Ansicht nur von den Bezirksämtern und den Amtsgerichten — von letztern in den von ihnen zu erledigenden Verwaltungsangelegenheiten —, in höherer Instanz dagegen von allen Zentralmittelstellen und obersten Staatsbehörden, von dem Verwaltungsgerichtshof wie von den Landgerichten und dem Oberlandesgericht angezeigt. Der vorliegende Gesetzentwurf beweist nun keinerlei wesentliche Änderungen des bestehenden Gebührensystems, sondern will in erster Linie eine unanfechtbare rechtliche Grundlage für die Forterhebung und Neuinführung einiger Auslagervergütungen im Sinne des § 29 des bestehenden Gesetzes, die eine Vergütung für die der staatlichen Behörden bei Bornahe ihrer Tätigkeit erwachenden Auslagen gewähren sollen. Sporteln werden in unserer Ansicht nur von den Bezirksämtern und den Amtsgerichten — von letztern in den von ihnen zu erledigenden Verwaltungsangelegenheiten —, in höherer Instanz dagegen von allen Zentralmittelstellen und obersten Staatsbehörden, von dem Verwaltungsgerichtshof wie von den Landgerichten und dem Oberlandesgericht angezeigt. Der vorliegende Gesetzentwurf beweist nun keinerlei wesentliche Änderungen des bestehenden Gebührensystems, sondern will in erster Linie eine unanfechtbare rechtliche Grundlage für die Forterhebung und Neuinführung einiger Auslagervergütungen im Sinne des § 29 des bestehenden Gesetzes, die eine Vergütung für die der staatlichen Behörden bei Bornahe ihrer Tätigkeit erwachenden Auslagen gewähren sollen. Sporteln werden in unserer Ansicht nur von den Bezirksämtern und den Amtsgerichten — von letztern in den von ihnen zu erledigenden Verwaltungsangelegenheiten —, in höherer Instanz dagegen von allen Zentralmittelstellen und obersten Staatsbehörden, von dem Verwaltungsgerichtshof wie von den Landgerichten und dem Oberlandesgericht angezeigt. Der vorliegende Gesetzentwurf beweist nun keinerlei wesentliche Änderungen des bestehenden Gebührensystems, sondern will in erster Linie eine unanfechtbare rechtliche Grundlage für die Forterhebung und Neuinführung einiger Auslagervergütungen im Sinne des § 29 des bestehenden Gesetzes, die eine Vergütung für die der staatlichen Behörden bei Bornahe ihrer Tätigkeit erwachenden Auslagen gewähren sollen. Sporteln werden in unserer Ansicht nur von den Bezirksämtern und den Amtsgerichten — von letztern in den von ihnen zu erledigenden Verwaltungsangelegenheiten —, in höherer Instanz dagegen von allen Zentralmittelstellen und obersten Staatsbehörden, von dem Verwaltungsgerichtshof wie von den Landgerichten und dem Oberlandesgericht angezeigt. Der vorliegende Gesetzentwurf beweist nun keinerlei wesentliche Änderungen des bestehenden Gebührensystems, sondern will in erster Linie eine unanfechtbare rechtliche Grundlage für die Forterhebung und Neuinführung einiger Auslagervergütungen im Sinne des § 29 des bestehenden Gesetzes, die eine Vergütung für die der staatlichen Behörden bei Bornahe ihrer Tätigkeit erwachenden Auslagen gewähren sollen. Sporteln werden in unserer Ansicht nur von den Bezirksämtern und den Amtsgerichten — von letztern in den von ihnen zu erledigenden Verwaltungsangelegenheiten —, in höherer Instanz dagegen von allen Zentralmittelstellen und obersten Staatsbehörden, von dem Verwaltungsgerichtshof wie von den Landgerichten und dem Oberlandesgericht angezeigt. Der vorliegende Gesetzentwurf beweist nun keinerlei wesentliche Änderungen des bestehenden Gebührensystems, sondern will in erster Linie eine unanfechtbare rechtliche Grundlage für die Forterhebung und Neuinführung einiger Auslagervergütungen im Sinne des § 29 des bestehenden Gesetzes, die eine Vergütung für die der staatlichen Behörden bei Bornahe ihrer Tätigkeit erwachenden Auslagen gewähren sollen. Sporteln werden in unserer Ansicht nur von den Bezirksämtern und den Amtsgerichten — von letztern in den von ihnen zu erledigenden Verwaltungsangelegenheiten —, in höherer Instanz dagegen von allen Zentralmittelstellen und obersten Staatsbehörden, von dem Verwaltungsgerichtshof wie von den Landgerichten und dem Oberlandesgericht angezeigt. Der vorliegende Gesetzentwurf beweist nun keinerlei wesentliche Änderungen des bestehenden Gebührensystems, sondern will in erster Linie eine unanfechtbare rechtliche Grundlage für die Forterhebung und Neuinführung einiger Auslagervergütungen im Sinne des § 29 des bestehenden Gesetzes, die eine Vergütung für die der staatlichen Behörden bei Bornahe ihrer Tätigkeit erwachenden Auslagen gewähren sollen. Sporteln werden in unserer Ansicht nur von den Bezirksämtern und den Amtsgerichten — von letztern in den von ihnen zu erledigenden Verwaltungsangelegenheiten —, in höherer Instanz dagegen von allen Zentralmittelstellen und obersten Staatsbehörden, von dem Verwaltungsgerichtshof wie von den Landgerichten und dem Oberlandesgericht angezeigt. Der vorliegende Gesetzentwurf beweist nun keinerlei wesentliche Änderungen des bestehenden Gebührensystems, sondern will in erster Linie eine unanfechtbare rechtliche Grundlage für die Forterhebung und Neuinführung einiger Auslagervergütungen im Sinne des § 29 des bestehenden Gesetzes, die eine Vergütung für die der staatlichen Behörden bei Bornahe ihrer Tätigkeit erwachenden Auslagen gewähren sollen. Sporteln werden in unserer Ansicht nur von den Bezirksämtern und den Amtsgerichten — von letztern in den von ihnen zu erledigenden Verwaltungsangelegenheiten —, in höherer Instanz dagegen von allen Zentralmittelstellen und obersten Staatsbehörden, von dem Verwaltungsgerichtshof wie von den Landgerichten und dem Oberlandesgericht angezeigt. Der vorliegende Gesetzentwurf beweist nun keinerlei wesentliche Änderungen des bestehenden Gebührensystems, sondern will in erster Linie eine unanfechtbare rechtliche Grundlage für die Forterhebung und Neuinführung einiger Auslagervergütungen im Sinne des § 29 des bestehenden Gesetzes, die eine Vergütung für die der staatlichen Behörden bei Bornahe ihrer Tätigkeit erwachenden Auslagen gewähren sollen. Sporteln werden in unserer Ansicht nur von den Bezirksämtern und den Amtsgerichten — von letztern in den von ihnen zu erledigenden Verwaltungsangelegenheiten —, in höherer Instanz dagegen von allen Zentralmittelstellen und obersten Staatsbehörden, von dem Verwaltungsgerichtshof wie von den Landgerichten und dem Oberlandesgericht angezeigt. Der vorliegende Gesetzentwurf beweist nun keinerlei wesentliche Änderungen des bestehenden Gebührensystems, sondern will in erster Linie eine unan

Einladung

zur Erneuerungs- und Ergänzungswahl der Beisitzer des Gewerbege richts.

Die Amtszeit folgender Herren Beisitzer des Gewerbege richts

a) aus dem Stande der Arbeitgeber:

1. Anselment, Ludwig, Blechnermeister,
2. Bonning, Karl, Buchdruckereibesitzer,
3. Christ, Philipp, Baumwollfabrikant,
4. Lachner, Heinr., Schuhmachermeister,
5. Moeller, Karl, Kürschner,
6. Müller, Wilhelm, Schneide meister;

b) aus dem Stande der Arbeitnehmer:

1. Dölt, Karl, Schneider,
2. Eichler, Bruno, Schreiner,
3. Breuer, Josef, Schreiber,
4. Leonhardt, Johann Georg, Sattler,
5. Spörriinger, Georg, Schuhmacher,
6. Wülfing, Josef, Webmutter,

ist abgelaufen; jener ist jetzt der letzten Wahl der Beisitzer aus dem Stande der Arbeitnehmer Abwinkler, Friedrich, Buchbinder, dessen Amtszeit am 31. August nicht abgelaufen ist, ausgeschieden. Es sind daher gemäß §§ 8 und 5 des Ortsstatuts über das Gewerbege richt Erneuerungs- und Ergänzungswahlen für die vorstehend aufgeführten Beisitzer vorzunehmen.

Diese Wahlen finden am

Donnerstag den 28. Juli d. J. von vorm. 9 Uhr bis nachm. 2 Uhr statt.

Zu wählen sind:

a) mit Amtsbauer bis Ende 1915;

b) Beisitzer aus dem Stande der Arbeitnehmer;

c) mit Amtsbauer bis Ende 1912;

d) Beisitzer aus dem Stande der Arbeitnehmer.

Die Wahl des Beisitzers aus dem Stande der Arbeitgeber liegt den Arbeitgebern, die Wahl der Beisitzer aus dem Stande der Arbeitnehmer den Arbeitnehmern ob.

Die Wählerliste der Arbeitgeber ist in zwei Abteilungen, die der Arbeitnehmer in neun Abteilungen unterteilt. Zur Leitung der Wahl ist für jede Wählerabteilung ein Wahlausstausch bestellt.

Die einzelnen Wählerabteilungen, die Wahllokale und die Zusammensetzung der Wahlausstausche sind wie folgt bestimmt: Es wählen

a) Arbeitgeber:

Wählerabteilung	Wahllokal	Zusammensetzung der Wahlausstausche	
		Vorsitzender	Beisitzer
1. Wenn sich die Betriebsstätte südlich der Karl-Friedrich-Straße und der Ettlingerstraße (die beiden Straßen eingeschl.) und in den Stadtteilen Rinnheim u. Rüppurr befindet.	Turnhalle der Kapellen-Straße, Nr. 1.	Bumm, Ernst, Schiller-Schule, Stadtv.	1. Ebbede, G., Blechnermeister, 2. Wint, Konrad, Drehermeister, 3. Rosel, Ed., Bäuerlemeister, 4. Ebbede, O., Buchbindermeister.
2. Wenn sich die Betriebsstätte westlich der Karl-Friedrich- und Ettlingerstraße und in den Stadtteilen Beiertheim, Grüntwinkel und Daglanden befindet.	Turnhalle der Leopold-Schule, Nr. 9.	Leipmann, Telmann, Geopoldstr.	1. Klein, H., Tapeziermeister, 2. Betti, Karl, Tapeziermeister, 3. Rosel, Ed., Bäuerlemeister, 4. Tenzl, B. A., Buchbindermeister.

b) Arbeitnehmer:

Wählerabteilung	Wahllokal	Zusammensetzung der Wahlausstausche	
		Vorsitzender	Beisitzer
1. In der Altstadt: westlich des Durlacher Tores und der Kapellen-Straße (die beide einschl.) bis mit Karl-Friedrich-Straße, Südstadt, südlich der Kriegs-Stra. u. östlich der Ettlinger-Stra. (die beide einschl.) und im Stadtteil Rüppurr. (Ausgenommen sind hier Eisenbahnbauunterwerke, Eisenbahnbetriebswerke einschl. Bahnelektr. Werk u. Eisenbahnmagazin). Anfangsbuchst. A bis mit G.	Turnhalle der Kapellen-Straße 1.	Einselment, Karl, Blechnermeister, Stadtv.	1. Dölt, Karl, Blechnermeister, 2. Rein, Otto, Wirt, 3. Böck, Philipp, Blechnermeister, 4. Rübbiger, Karl, Buchbindermeister.
2. In der Altstadt: westlich des Durlacher Tores und der Kapellen-Straße (die beide einschl.) bis mit Karl-Friedrich-Straße, Südstadt, südlich der Kriegs-Stra. u. östlich der Ettlinger-Stra. (die beide einschl.) und im Stadtteil Rüppurr. (Ausgenommen sind hier Eisenbahnbauunterwerke, Eisenbahnbetriebswerke einschl. Bahnelektr. Werk u. Eisenbahnmagazin). Anfangsbuchst. A bis mit G.	Turnhalle der Kapellen-Straße 28.	Weiß, Willi, Blechnermeister, Stadtv.	1. Heil, G. A., Blechnermeister, 2. Lang, Fr., Blechnermeister, 3. Erath, Hermann, Küfermeister, 4. Freund, Richard, Konditor.
3. In der Eisenbahnbauunterwerke, Eisenbahnbetriebswerke einschl. Bahnelektr. Werk und den Eisenbahnmagazinen. Anfangsbuchst. A bis mit M.	Turnhalle der Schützenstr. Schule.	Rudi, Karl, Blechnermeister, Stadtv.	1. Heukler, Al., Blechnermeister, 2. Hirschberg, Pet., Fabrikmeister, 3. Illing, Ad., Blechnermeister, 4. Schäfle, Christof, Fotograph.
4. In der Eisenbahnbauunterwerke, Eisenbahnbetriebswerke einschl. Bahnelektr. Werk und den Eisenbahnmagazinen. Anfangsbuchst. H bis mit M.	Turnhalle der Schützenstr. Schule.	Edelmann, Oskar, Fabrikant, Stadtv.	1. Brand, O., Blechnermeister, 2. Glodner, Alo., Blechnermeister, 3. Högl, Lithoar., Blechnermeister, 4. Schönthal, Christof, Fotograph.
5. Desal. Anfangsbuchstaben N bis Z.	desgl.	Beiser, Karl, Architekt.	1. Große, O., Blechnermeister, 2. Roth, Fr., Blechnermeister, 3. Schäfle, Christof, Fotograph, 4. Wagner, O., Blechnermeister.
6. In der Altstadt, westlich der Karl-Friedrich-Straße bis mit Bleichnerstraße, nördlich der Kriegsstraße (die beide einschl.).	Schlebach, W. Stadtrat.	Edelmann, Oskar, Fabrikant, Stadtv.	1. Christ, Ph., Maurermeister, Stadtratord. 2. Brommer, W., Schlosser, Wirt, Stadtratord. 3. Kirchenbauer, Leo., Bäuerlemeister, 4. Hoffmann, K. W., Buchbindermeister.
7. In der Südstadt, südlich der Kriegsstraße und Bleichnerstraße (die beide einschl.), westlich der Ettlingerstraße bis zur Porzellanstraße, einschl. Porzellangebiet und im Stadtteil Beiertheim.	Turnhalle Gartenstr. Nr. 18.	Edelmann, Oskar, Fabrikant, Stadtv.	1. Wehnle, O., Blechnermeister, 2. Böck, Philipp, Blechnermeister, 3. Dölt, Karl, Blechnermeister, 4. Frank, G., Blechnermeister.

Wählerabteilung	Wahllokal	Zusammensetzung der Wahlausstausche	
		Vorsitzender	Beisitzer
8. In der Neustadt, westlich der Bleichnerstraße, bis mit Hardtstraße, nördlich der Kriegsstraße (die beide einschl.) und der Weinbrennerstraße.	Turnhalle der Gutenbergschule, Kaiser-Allee Nr. 55.	Klub, Franz, Blechnermeister, Stadtv.	1. Haug, Jul., Blechnermeister, 2. Dölt, Karl, Blechnermeister, 3. Parikh, O., Fabrikant, 4. Herrmann, Franz, Blechnermeister.
9. Im Stadtteil Mühlburg, westlich der Hardtstraße, einschließlich Hofgasse und in den Stadtteilen Grüntwinkel und Daglanden.	Turnhalle der Mühlburger Schule, Hardtstr. 8.	Crocot, Karl, Almendinger, Emil, Blechnermeister, Stadtv.	1. Almendinger, Emil, Blechnermeister, 2. Haag, Emil, Blechnermeister, 3. Walder, O., Blechnermeister, 4. Krib, Jul., Blechnermeister.

Mehrere Wahllokale sind jeweils die Betriebsstätte, in welcher der Wähler zur Zeit der Anmeldung zur Wählerliste (25. April bis 11. Mai d. J.) beschäftigt war.

Wahlberechtigt sind diejenigen dem Deutschen Reich angehörigen gewerblichen Arbeitgeber und Arbeiter, welche das 25. Lebensjahr vollendet haben und in der Gemeinde Karlsruhe Wohnung oder Beschäftigung haben.

Als Arbeitgeber gelten diejenigen selbständigen Gewerbetreibenden, welche mindestens einen Arbeiter regelmäßig das Jahr hindurch oder zu gewissen Zeiten des Jahres beschäftigen. Der Arbeitgeber stellt die mit der Leitung eines Gewerbebetriebs oder eines bestimmten Gewerbebetriebes betraut Steuerpflichtigen als Wählerberechtigte gleich.

Als Arbeitnehmer gelten diejenigen Gesellen, Gehilfen, Fabrikarbeiter und Lehrlinge auf welche die sieben Titel der Gewerbeordnung Anwendung findet. Am gleichen gelten als Arbeiter auch Betriebsbeamte, Bergmeister und mit höheren technischen Dienstleistungen besetzte Angestellte, deren Jahresabrechnung an Lohn oder Gehalt 2000 Mark nicht übersteigt.

Gewerbebetreibende gelten hinsichtlich der Wahlberechtigung und der Wahlbarkeit als das Beisitzeramt ohne Rücksicht auf die Zahl der von ihnen beschäftigten Personen als Arbeiter, wenn sie nicht neben dem Gewerbebetrieb ein Gewerbe auf eigene Rechnung betreiben.

Nicht wählberechtigt sind:

1. Personen, welche die Verfügung zum Amt eines Schöffen infolge strafgerichtlichen Verurteilung verloren haben (§§ 31, 33, 35 und 385 des Strafgesetzbuchs).

2. Personen, gegen welche das Hauptverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens eröffnet ist, die die Überfremdung der Bürgerlichen Ehrenrechte oder der Fähigkeit zur Begleitung öffentlicher Amtier zur Folge haben kann;

3. Personen, welche infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen bestrafzt sind;

4. Gehilfen oder Lehrlinge in Apotheken und Handelsgeschäften (abgesehen von gewerblichen Arbeitern in solchen Geschäften, z. B. Später in Apotheken, Bäckerei, Konditorei usw. wählberechtigt);

5. Arbeiter, welche in den unter der Militärverwaltung stehenden Betriebsanlagen beschäftigt sind;

6. Personen weiblichen Geschlechts.

Wählbar sind die gewerblichen Arbeitgeber und Arbeiter, welche das 30. Lebensjahr vollendet, im letzten der Wahl vorangegangenen Jahre für sich oder ihre Familie Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln nicht empfangen oder solche erwartet haben und im Bezirk der Stadt Karlsruhe seit mindestens zwei Jahren wohnen oder beschäftigt sind.

Nicht wählbar sind Ausländer und die vorstehend unter 5. genannten nicht wählberechtigten Personen.

Bei Stimmabgabe werden nur diesenigen zugelassen, welche in den Wählerlisten nach vorstehendem Anmeldezeit eingetragen worden.

Das Wahlrecht kann nur in Person ausgeübt werden. Die zur Stimmabgabe füllende Person darf sich vor dem Wahllokal, falls derselbe deren Nähe befindet, hierüber aussagen.

Hiermit wird die wählberechtigten Arbeitgeber und Arbeitnehmer hiermit zur Teilnahme an der Wahl eingeladen, fordern wir diesezeitig gemäß § 27 des Ortsstatuts über das Gewerbeamt zur Einreichung der Wahlvorschlagslisten auf und weisen ausdrücklich darauf hin, daß die Stimmabgabe bei dem Wahle an die eingereichten Listen befrüchtet bleibt und daß nur solche Listen berücksichtigt werden, welche spätestens zwei Wochen vor der Wahl, also vor dem 12. Juli d. J., eingereicht sind.

Die Vorschlagslisten sind für Arbeitgeber und Arbeitnehmer gesondert aufzuführen. Sie müssen in einer Übersicht diejenige Wahlerngruppe feststellen, von welcher sie vorgeschlagen werden, und von mindestens 20 wählberechtigten Arbeitgebern bzw. Arbeitnehmern unterschrieben sein.

Die Vorschlagslisten der Arbeitgeber müssen 6 Namen, die der Arbeitnehmer 7 Namen enthalten.

Die Wahlvorschlagslisten werden nach der Reihefolge ihres Einganges mit Ordnungsnummern versehen und mit diesen und der Bezeichnung der Wählergruppe von uns spätestens 8 Tage vor der Wahl veröffentlicht.

Karlsruhe, den 24. Juni 1910.

Der Stadtrat.

Dr. Horstmann.

Maab.

Bekanntmachung.

Die Einführung elektrischer Beleuchtung von Treppen und Gängen.

Unter 25. April d. J. soll als Nachtrag zur Strombezugsordnung die unten folgenden Sonderbestimmungen für den Bezug elektrischen Stroms zur Beleuchtung von Treppen und Gängen erlassen werden.

Sonderbestimmungen

für den Strombezug zur Beleuchtung von Treppen und Gängen unter Nutzung einer Schaltuhr.

Über die Vermietung der Installation siehe die Sonderbestimmungen der Vereinigung der Elektro-Installateure.)

S. 1.

Das städtische Elektrizitätswerk liefert Strom für solche Einrichtungen nach Maßgabe der jeweils gültigen Strombezugsordnung, sowie die Schaltuhr auf Grund der nachfolgenden weiteren Bestimmungen.

S. 2.

Die Beleuchtungseinrichtung mit Lampen von wenigstens je 20 Watt Stromverbrauch, welche vermittelst der Schaltuhr in der Zeit von Dunkelheit ab abends 9 Uhr eingeschaltet wird, ist vom Tage des Anschlusses an drei Jahre lang zu benutzen.

S. 3.

Für den Stromverbrauch ist ein in Monatsraten zu erhebender jährliches Pauschalbetrag von 7,20 M. für jede Metalladendlampe von 20 Watt (16 Kerzen), für größere Lampen deren Wattverbrauch entsprechend mehr zu zahlen; soll je in § 2 genannte tägliche Brenndauer verlängert werden, so ist pro Lampe und jede angebrochene Kerze eine entsprechende Mehrpreis zu ver�üten.

Bei Inbetriebsetzung der Anlagen während des Kalenderjahrs erfolgt bis Berechnung nach dem für die Treppenbeleuchtung aufgestellten Brennstundenteller. Auf Verlangen des städtischen Elektrotechnischen Amts sind die Glühlampen mit unverwechselbaren Fassungen zu verzieren. Zur Kontrolle kann ein Wähler eingeschaltet werden, für welchen keine Miete berechnet wird.

S. 4.

Für die mietweise Überlassung, für Unterhaltung, Bedienung und Reparatur der Schaltuhr wird in jedem Fall ein monatlicher Pauschalbetrag von 1,50 M. (eine Mark 50 Pfennig) erhoben. Angefangene halbe Monate bleiben unberücksichtigt.

S. 5.

Der Lohnaufwand für das Einsetzen der in normaler Weise einmal im Jahre zur Auswechslung kommenden Glühlampen ist im Jahresbetrag von 18,- M. inbegriffen; für jede Metalladendlampe von 20 Watt (16 Kerzen) ist der Preis für eine Metalladendlampe von 16 bis 50 Kerzen betragt zugesetzt 2,20 M. beginn. 2,40 M. einschließlich Steuer. Erhält eine Glühlampe, oder tritt eine sonstige Störung im Betriebe der Anlage ein, so ist dem städtischen Elektrotechnischen Amt zwecks Belebung des Fehlers abzuhelfen.

S. 6.

Dem Abnehmer steht bei Säbrungen seinerlei Entschädigungsanspruch an das städtische Elektrotechnische Amt zu; das Elektrotechnische Amt wird jedoch solche, wenn es von denselben Kenntnis erhalten hat, alsbald zu befreien suchen.

S. 7.

Der Vertrag läuft nach drei Jahren stillschweig